II/112

# Stadt Herzogenrath

## (Textlicher) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Der Bebauungsplan II/112 „Industriestraße III" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungs-relevanten Sortimente - besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

## SATZUNG

Auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und
- der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000; letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.10.2008 (GV. NRW S.644)

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2010 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**§ 1**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von den Bebauungsplänen II/110 "Feldstraße" und II/111 "Honigmannstraße I", die zu diesem Bebauungsplan zeitgleich aufgestellt werden, im Osten von Alte Bahn und im Süden schließt er an die rückwärtigen Bereiche der nördlichen Grundstücke der Weststraße an.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III" ist kartographisch im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) und im Maßstab 1:2000 (Flurkarte) bestimmt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**
**Inhalt des Bebauungsplanes**

1. Zur Ordnung und planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtteil Kohlscheid der Stadt Herzogenrath und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Kohlscheid werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen, bzw. gemäß dem Bestand zugelassen.

2. Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 29.06.2010.

**§ 3**
**Ausschluss von Nutzungen**

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung wird gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Bauordnung NRW (BauO NRW) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung festgesetzt:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nach der "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" nicht zulässig.

2. Gemäß § 9 (2a) BauGB werden für die durch Lagebezeichnung definierten Grundstücke des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen getroffen. Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten und den jeweils zugeordneten maximalen Verkaufsflächen sind zulässig:

**Zulässige Sortimente:**

1.
Industriestraße 5; Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 2650
WZ-Nr. 47.64.1 Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
maximale Verkaufsfläche: 240 qm

2.
Weststraße 126 und 126a; Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 2909
WZ-Nr. 47.73.0 Apotheken
maximale Verkaufsfläche: 124 qm

zu 1. und 2.:
Sonstige Sortimente sind nur als branchenübliches, dem Kernsortiment sachlich zugeordnetes und räumlich deutlich unterlegenes Randsortiment zulässig.

3.
Industriestraße 1; Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 1300
Industriestraße 1a; Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 1492
WZ-Nr. 47.59 Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat

Sonstige Sortimente sind nur als branchenübliches, dem Kernsortiment sachlich zugeordnetes und räumlich deutlich unterlegenes Randsortiment zulässig. Die maximale Verkaufsfläche bezieht sich auf die heutige Verkaufsfläche von gesamt 1634 qm.

4.
Weststraße 126 und 126a; Gemarkung Kohlscheid, Flur 11, Flurstück 2909
WZ-Nr. 47.59 Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat

Sonstige Sortimente sind nur als branchenübliches, dem Kernsortiment sachlich zugeordnetes und räumlich deutlich unterlegenes Randsortiment zulässig. Die maximale Verkaufsfläche bezieht sich auf die heutige Verkaufsfläche von gesamt 2140 qm.

Die "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" ist als Anhang beigefügt.

**§ 4**
**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Herzogenrather Liste 2009**
**zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente**

Anhang

| | |
|---|---|
| **Nahversorgungsrelevante Sortimente** | |
| Lebensmittel, Getränke | Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (aus WZ-Nr. 47.11)<br>Fachhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (WZ-Nr. 47.2) |
| Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren | Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (aus WZ-Nr. 47.75.0)<br>Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 47.75.0),<br>Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9) |
| Apotheken | Apotheken (WZ-Nr. 47.73.0) |
| **Zentrenrelevante Sortimente** | |
| Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation | Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 47.62.2)<br>Bücher (WZ-Nr. 47.61.0)<br>Zeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 47.62.1) |
| Kunst, Antiquitäten | Kunstgegenstände, Bilder (aus WZ-Nr. 47.78.3),<br>Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2) |
| Baby-, Kinderartikel | Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (aus WZ-Nr. 47.71.0) |
| Bekleidung, Lederwaren, Schuhe | Bekleidung (WZ-Nr. 47.71.0)<br>Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72) |
| Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren | Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 47.43.0), bespielte Ton- und Bildträger (WZ-Nr. 47.63.0)<br>Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software (WZ-Nr. 47.41.0)<br>Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42.0)<br>Elektrische Haushaltsgeräte (WZ-Nr. 47.54.0)<br>Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 47.59.9) |
| Foto, Optik | Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1)<br>Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2) |
| Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe | Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 47.51.0)<br>nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 47.59.9)<br>Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2)<br>Heimtextilien (aus WZ-Nr. 47.53.0)<br>Bastelbedarf (aus WZ-Nr. 47.65.0)<br>Kunstgewerbliche Erzeugnisse (aus WZ-Nr. 47.78.3) |
| Musikalienhandel | Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3) |
| Uhren, Schmuck | Uhren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0) |
| Spielwaren, Sportartikel | Spielwaren (WZ-Nr. 47.65.0)<br>Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 47.64.2) |
| Blumen | Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1) |
| Fahrräder und –zubehör | Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (WZ-Nr. 47.64.1) |

Nach: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath, Seite 71
Eigene Zusammenstellung der Sortimente im Rückgriff auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

## BEGRÜNDUNG

**1. Grundlagen des Verfahrens**

Grundlagen des Verfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000; letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1des Gesetzes v. 28.10.2008 (GV. NRW S.644)

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 15.09.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - eingeleitet. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

**2. Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von den Bebauungsplänen II/110 "Feldstraße" und II/111 "Honigmannstraße I", die zu diesem Bebauungsplan zeitgleich aufgestellt werden, im Osten von Alte Bahn und im Süden schließt er an die rückwärtigen Bereiche der nördlichen Grundstücke der Weststraße an. Die Gesamtfläche beträgt 10,96 ha.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III" ist kartographisch im Maßstab 1:5000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung.

**3. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation**

Das Plangebiet wird geprägt von Gewerbe und Möbelfachmärkten. So befinden sich neben zahlreichen Gewerbehallen auch zwei großflächige Einzelhandelsfachmärkte für Möbel mit Ausstellungs- und Verkaufsräumen. Einer befindet sich im Eckbereich Roermonder Straße/Industriestraße, der zweite im südlichen Plangebiet parallel zur Roermonder Straße. In diesem Gebäudekomplex befindet sich auch eine Apotheke. Neben einem kleiner Fachhandel für Fahrräder liegen im Inneren des Plangebietes im wesentlichen mehrere Gewerbebetriebe und eine sehr große, ehemals gewerblich genutzt Halle, die bereits seit einigen Jahren leer steht.

Das Verfahren für den Bebauungsplan II/112 wird auf Grundlage des § 9 (2a) BauGB als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Da es sich hier um einen textlichen Bebauungsplan handelt, der nach § 9 (2a) BauGB lediglich die Entwicklung des Einzelhandels in seinem Geltungsbereich regeln soll, werden hierüber hinaus keine weiteren Festsetzungen getroffen. Daher sind auch weitergehende Untersuchungen etwa zu ökologischem Ausgleich, Technischer Infrastruktur, Umweltbelange, Beseitigung von Niederschlagswasser, Immissionsschutz, Altlasten etc. nicht erforderlich.

Da das Verfahren nach § 9 (2a) BauGB in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird ist eine Umweltprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Ebenso entfällt das gem. § 4c BauGB erforderliche Monitoring.

**4. Anlass sowie Ziel und Zweck der Planung**

Ausgangssituation

In seiner Sitzung am 06.03.2007 hat der Umwelt- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, sich in Entscheidungen bzgl. der Ansiedlung von Einzelhandel im Stadtteilzentrum Kohlscheid nach den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath aufgeführten Grundsätzen und Zielen auszurichten. Auch für Kohlscheid sind in diesem Konzept - abgeleitet vom Städteregionalen Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) - die Leitlinien und Empfehlungen zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung enthalten und orientieren sich daher u.a. an folgenden Leitzielen:

- Stabilisierung und Förderung der Ortsmitte von Kohlscheid als eigenständiges und vitales Zentrum auf Stadtteilebene
- Konzentration zusätzlicher Nahversorgungsangebote ausschließlich auf den zentralen Versorgungsbereich und Standorte mit Wohngebietsbezug
- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf städtebaulich geeignete Standorte

Im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath wird dargelegt, dass das funktionierende Stadtteilzentrum Kohlscheid durch dynamische Einzelhandelsentwicklungen im Bereich der verkehrlich hoch frequentierten Roermonder Straße gefährdet und daher die bestehende „Magnetfunktion" des kundenfrequenzstarken Einzelhandels im Stadtteilzentrum Kohlscheid zu sichern ist.

Auf der Grundlage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath werden zum Schutz des Stadtteilzentrums Kohlscheid für die Bereiche entlang der Roermonder Straße folgende Empfehlungen formuliert:

- Entwicklungen des Einzelhandels mit **zentrenrelevanten Kernsortimenten** werden auf das Stadtteilzentrum Kohlscheid beschränkt.
- Entwicklungen des Einzelhandels mit **nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten** sollten auf bereits bestehende Standorte konzentriert werden.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die **nicht-zentrenrelevante Sortimente als Kernsortimente** anbieten, sollten unter der Voraussetzung der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit auch außerhalb des Stadtteilzentrums Kohlscheid angesiedelt werden können. Hier kommt im wesentlichen das Umfeld des bestehenden Sondergebietsstandortes Roermonder Straße infrage.

Planerfordernis gemäß BauGB

Vor dem Hintergrund der Aussagen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/112 keine konkreten planungsrechtlichen Vorgaben bezüglich des zulässigen Einzelhandels und der Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorliegen.
Das Planerfordernis ergibt sich im Wesentlichen aus § 1 (6) Nr. 4 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „... die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die **Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"** zu berücksichtigen sind.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath und der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Roermonder Straße ist das Planerfordernis der Stadt Herzogenrath gegeben. Bei Ausbleiben einer regelnden Bauleitplanung ist zu erwarten, dass bei weiterer Etablierung von Einzelhandel entlang der Roermonder Straße das Kohlscheider Zentrum funktional soweit geschwächt würde, dass die angestrebte Versorgungsaufgabe nicht mehr erfüllt werden könnte. Bisher bereits umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Aufwertung des öffentlichen Straßenraums würden nachträglich infrage gestellt.

Umsetzung gemäß BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in diesem Zusammenhang bereits in seiner Sitzung am 03.02.2009 Beschlüsse zur Aufstellung von - jedoch wesentlich umfangreicheren - Bebauungsplänen gefasst. Da die Umsetzung dieser Bebauungspläne aufgrund der Komplexität erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, wird vom Instrument des § 9 (2a) BauGB Gebrauch gemacht und somit - zeitlich vorgezogen - durch Satzung die Entwicklung des Einzelhandels entlang der Roermonder Straße unter expliziter Berücksichtigung des bestehenden Einzelhandels geregelt.

Die Festsetzungen zur Regelung des Einzelhandels aus diesem Bebauungsplan werden später in die Festsetzungen des entsprechenden komplexen Bebauungsplanes übernommen.

**5. Sicherung der bestehenden Sortimente**

In der Satzung zum Bebauungsplan II/112 wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nach der "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" nicht zulässig sind. Hierbei werden das Fachgeschäft für Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör und die Apotheke berücksichtigt, indem sie mit der Aufführung ihrer Sortimente und genauen Bestimmung ihrer Lage explizit aufgeführt werden und für sie abweichende Festsetzungen getroffen werden. Die jeweiligen Sortimente dieser bestehenden Einzelhandelsfachmärkte werden benannt und mit einer maximalen Verkaufsfläche - die ebenfalls der heutigen Verkaufsfläche entspricht - als ‚ausnahmsweise zulässig' festgesetzt.

Um die für einen Fachmarkt übliche Abrundung und Ergänzung des Kernsortimentes durch Randsortimente zu ermöglichen, werden in sehr geringem Umfang diese Randsortimente zugelassen. Es wird daher festgesetzt, dass sonstige Sortimente nur als branchenübliches, dem Kernsortiment sachlich zugeordnetes und räumlich deutlich unterlegenes Randsortiment zulässig sind.

Da das Sortiment Möbel nicht zentren- und nahversorgungsrelevant ist, wird hierfür keine maximale Verkaufsfläche vorgegeben. Jedoch werden die sonstigen Sortimente, die in diesen Fachmärkten als branchenübliches, dem Kernsortiment sachlich zugeordneten und räumlich deutlich untergeordneten Randsortiment zulässig sind, auf ihren heutigen Bestand beschränkt. Dieser bezieht sich auf zur Zeit zwei Fachmärkte mit 1634 qm und 2140 qm Verkaufsfläche. So wird verhindert, dass die Verkaufsflächen dieser Randsortimente, die üblicherweise zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind, mit einer eventuellen Erweiterung der Möbel-Verkaufsfläche proportional vergrößert werden und negative Auswirkungen auf das Zentrum Kohlscheid ausüben.

**6. Auswirkungen der Planung**

Der lediglich Bestandsschutz der heutigen Einzelhandelsnutzungen greift in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ein, da gegenüber anderen denkbaren, heute möglicherweise ebenfalls zulässigen Einzelhandelsnutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden.

Mit den Festsetzungen zum Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden zwar für die Grundstückseigentümer Einschränkungen gemacht, die jedoch nach Ansicht der Stadt Herzogenrath im Hinblick auf § 1 (6) Punkt 11 BauGB vertretbar sind. Demnach sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung - hier das v.g. Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath und das Städteregionale Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) - zu berücksichtigen. Die Einschränkungen jedoch beziehen sich lediglich auf eine nicht zulässige Erweiterung oder Änderung der Nutzung, der Bestand bleibt geschützt.

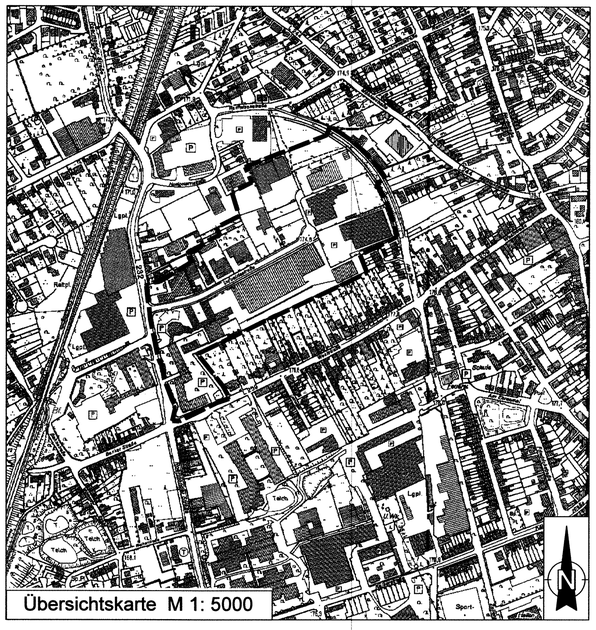
Dieser Bebauungsplan dient ausschließlich der Steuerung des Einzelhandels in Kohlscheid. Kosten entstehen durch das Planverfahren keine.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**BAU**GESETZBUCH (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff),

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (**BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58),BAUORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S.256), berichtigt am 09. Mai 2000 (GV) NW S. 439)




Übersichtskarte M 1: 5000




Flurkarte M 1: 3000

# Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/112
"Industriestraße III"

**Ausschluss der zentren- und naversorgungsrelevanten Sortimente**

Stadt Herzogenrath
- Bauleitplanung -

Juli 2010

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den (textlichen) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gem. § 13 (1) BauGB i.V. mit § 9 (2a) BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 29.06.2010
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

Der Entwurf des (textlichen) Bebauungsplanes II/112 "Industriestraße III" hat gem. § 3 (2) BauGB, entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 15.09.2009 und nach Bekanntmachung am 30.09.2009 in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 offengelegen.

Herzogenrath, den 29.06.2010
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 13.04.2010 hat der (textliche) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" nach Bekanntmachung am 29.04.2010 in der Zeit vom 06.05.2010 bis einschließlich 14.05.2010 erneut öffentlich ausgelegen.

Herzogenrath, den 29.6.2010
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 den (textlichen) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenrath, den 29.06.2010
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

Gem. § 10 (3) BauGB ist der (textliche) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III" durch Bekanntmachung am 10.11.2010 rückwirkend zum 16.09.2010 als Satzung in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 11.11.2010
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)